Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 12.2017

Berufs-und Betriebshaftpflichtversicherung Architekten und Ingenieure

Kontaktdaten:

Schadenanmeldung

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Zweigniederlassung Zürich
Nüschelerstrasse 1
8001 Zürich
Telefon 044 285 10 00

Administration / Allgemeine Fragen

Schweizerischer Kaderverband
Zentralsekretariat
Lic. oec H.J. Gerosa AG
Florastrasse 4
9000 St. Gallen
Telefon 071 245 84 25
E-Mail info@kaderverband.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) 12.2017
Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1	**Kundeninformation über den Versicherungsvertrag nach Art. 3 VVG**	**5**
1.1	Vertragspartnerin	5
1.2	Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen	5
1.3	Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes	5
1.4	Höhe der Prämie	5
1.5	Sachverhaltsermittlung, Verschweigen von Gefahrentatsachen und Versicherungsbetrug	5
1.6	Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages	5
1.7	Anerkennung der Versicherungsnehmerin und Verletzung der Informationspflicht	5
2	**Definitionen im Sinne dieses Vertrages**	**6**
2.1	Schäden	6
2.2	Personenschäden	6
2.3	Sachschäden	6
2.4	Reine Vermögensschäden	6
2.5	Serienschaden	6
2.6	Schadenverhütungskosten	6
2.7	Anlage- und Betriebsrisiko	6
2.8	Produkterisiko	7
2.9	Umweltbeeinträchtigung	7
2.10	Versicherte Unternehmen	7
2.11	Versicherungsnehmer	7
2.12	Versicherte	7
2.13	Management-Kontrolle	7
3	**Versicherte Personen**	**7**
3.1	Versicherungsnehmer	7
3.2	Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	7
3.3	Neu hinzukommende Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	7
3.4	Leitung	8
3.5	Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen	8
3.6	Institutionen von versicherten Unternehmen sowie Betriebsveranstaltungen	8
3.7	Dritte als Grundstückeigentümer	9
3.8	Stockwerkeigentümer	9
4	**Versicherte Haftpflicht**	**9**
4.1	Grundsatz	9
4.2	Leistungen der LSM	9
4.3	Zeitlicher Geltungsbereich (Occurence)	10
4.4	Örtlicher Geltungsbereich	10
5	**Deckungserweiterungen**	**11**
5.1	Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	11
5.2	Arbeitsmiete-Personenschäden	11
5.3	Bauherrenhaftpflicht	11
5.4	Bevorschussung von Expertisekosten	12
5.5	Garderobenschäden	12
5.6	Generalplaner	12
5.7	Be- und Entladeschäden	13
5.8	Gemietete Grundstücke und andere unbewegliche Sachen	13
5.9	Generalunternehmer	14
5.10	Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten	14
5.11	Haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen	15
5.12	Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäß Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)	15

5.13	Immobilien und Anlagen, die nicht dem Betrieb dienen	16
5.14	Ionisierende Strahlen oder Laserstrahlen von Mess- und Prüfgeräten	16
5.15	Kundendossiers	16
5.16	Obhuts- und Bearbeitungsschäden	16
5.17	Privathaftpflicht von Mitarbeitern im Ausland oder auf Geschäftsreisen	17
5.18	Planungsrisiko Objektschäden (Baubereich)	17
5.19	Planungsrisiko Objektschäden (Anlagenbau)	18
5.20	Planungsrisiko Vermögensschäden	19
5.21	Rechtsschutz im Strafverfahren	20
5.22	Schadenverhütungskosten	21
5.23	Schäden aus Abgabe von Plänen	21
5.24	SIA-Normen bzw. Ordnung	21
5.25	Totalunternehmer	21
5.26	Umweltbeeinträchtigungen	23
5.27	Verlängerung der gesetzlichen Fristen	24
5.28	Verlust von anvertrauten Schlüsseln	24
5.29	Reine Vermögensschäden	24
5.30	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	25
5.31	Weitergabe von Arbeiten an Subplaner	25
5.32	Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen	26
6	**Deckungseinschränkungen**	**26**
6.1	Arbeitnehmer-Personenschäden	26
6.2	Employment Practises Liability	26
6.3	Arbeitsgemeinschaften (ARGE)	26
6.4	Arbeitsmiete-Personenschäden	26
6.5	Arbeitsmiete-Sachschäden	27
6.6	Bauherrenhaftpflicht	27
6.7	Bestand und Betrieb von Anschlussgleisen und Seilbahnen	27
6.8	Eigenschäden	27
6.9	Eingebrachte Stoffe	27
6.10	Gentechnisch veränderte Organismen	27
6.11	Hohe Wahrscheinlichkeit	27
6.12	Immaterielle Güter	28
6.13	Krieg und kriegsähnliche Ereignisse	28
6.14	Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge	28
6.15	Tätigkeiten / Sachen für die Luft- und Raumfahrtindustrie	28
6.16	Mangelhaftigkeit von Sachen	28
6.17	Nuklearschäden/Ionisierende Strahlen	29
6.18	Punitive and exemplary damages	29
6.19	Projekt-/Objektversicherung	29
6.20	Rückruf	29
6.21	Reine Vermögensschäden	29
6.22	Software	29
6.23	Spezielle Stoffe und Risiken	29
6.24	Technik und Wissenschaft	30
6.25	Terrorismus	30
6.26	Umweltbeeinträchtigungen	30
6.27	Unternehmerrisiko	30
6.28	Vertragliche Haftpflicht	30
6.29	Versicherungspflicht	31
6.30	Vorsatz	31
6.31	Vorversicherung	31
6.32	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Transport von gefährlichen Gütern	31
7	**Prämie**	**31**
7.1	Prämienberechnungsgrundlagen	31
7.2	Prämienabrechnung	31
7.3	Prämienzahlung	31
7.4	Rückerstattung	31
8	**Schadenfall**	**32**

8.1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	32
8.2	Schadenbehandlung und Selbstbehalt	32
8.3	Schadenbehandlung und Vergleiche	32
8.4	Schiedsgerichtsvereinbarungen	32
8.5	Prozesse	33
8.6	Regress (Rückgriffsrecht)	33
8.7	Verjährung	33
8.8	Kündigung im Schadenfall	33
9	**Obliegenheiten**	**33**
9.1	Obliegenheiten der Versicherten	33
9.2	Beseitigung eines gefährlichen Zustandes	33
9.3	Meldung bei Gefahrenänderung	34
9.4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	34
9.5	Versehensklausel	34
10	**Verschiedenes**	**34**
10.1	Rahmenvertrag	34
10.2	Vertragsanpassung	34
10.3	Gerichtsstand und anwendbares Recht	34

1 Kundeninformation über den Versicherungsvertrag nach Art. 3 VVG

1.1 Vertragspartnerin

Vertragspartnerin ist die

Liberty Mutual Insurance Europe Limited
Zweigniederlassung Zürich
Nüschelerstrasse 1
CH-8001 Zürich

(nachfolgend LSM genannt)

1.2 Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizer Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Offerte bzw. die Police, die Vertragsbedienungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetzt über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 02.04.1908 in der revidierten Fassung vom 17.12.2004. Nach Annahme der Offerte wird der Versicherungsnehmerin eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte.

1.3 Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte bzw. dem vorliegenden Vertrag.

1.4 Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang des Versicherungsschutzes ab. Alle Angaben zur Prämie sind der Offerte, bzw. der Police zu entnehmen.

1.5 Sachverhaltsermittlung, Verschweigen von Gefahrentatsachen und Versicherungsbetrug

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, wie beispielsweise betreffend die Prüfung von Versicherungsleistungen, betreffend die Gefahrserhöhung oder die Anzeigepflichtverletzung hat die Versicherungsnehmerin mitzuwirken und der LSM alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, diese bei Dritten zuhanden der LSM einzuholen und Dritte, falls erforderlich, schriftlich zu ermächtigen, der LSM die entsprechende Informationen, Unterlagen etc. auszuhändigen. Die LSM ist zudem berechtigt, eigene Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

Die LSM kann den Vertrag durch Kündigung beenden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch die Versicherungsnehmerin beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder der LSM unrichtig mitgeteilt wurden. Dieses Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Im Falle von Versicherungsbetrug kann die LSM per sofort rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

1.6 Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der in der Offerte bzw. der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die LSM bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten Deckungszusage, respektive gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Versicherungsvertrag ist für die Offerte bzw. die Police genannte Dauer abgeschlossen.

1.7 Anerkennung der Versicherungsnehmerin und Verletzung der Informationspflicht

Die Versicherungsnehmerin anerkennt, dass sie, sofern für diese Versicherung anwendbar, sämtliche erforderlichen Informationen vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages erhalten hat. Die entsprechenden Angaben sind in der Offerte, der Korrespondenz oder im vorliegenden Vertrag zu finden.

Sollte die LSM die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben, kann die Versicherungsnehmerin den Versicherungsvertrag durch Kündigung beenden, wobei die Kündigung spätestens vier Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung zu erfolgen hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der LSM wirksam.

2 Definitionen im Sinne dieses Vertrages

2.1 SCHÄDEN

Als Schäden im Sinne dieses Vertrages gelten Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden, sowie versicherte Schadenverhütungskosten, welche durch ein versichertes Schadenereignis entstehen.

2.2 PERSONENSCHÄDEN

Als Personenschäden gelten Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen von Personen sowie die daraus entstehenden Vermögenseinbussen.

2.3 SACHSCHÄDEN

Als Sachschäden gelten Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

2.4 REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

Als reine Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen versicherten Personen-, oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

2.5 SERIENSCHADEN

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

2.6 SCHADENVERHÜTUNGSKOSTEN

Als Schadenverhütungskosten gelten die durch angemessene Massnahmen verursachten, zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Eintritts eines versicherten Schadens aufgewendet werden.

2.7 ANLAGE- UND BETRIEBSRISIKO

Als Anlage- und Betriebsrisiko gilt die Gefahr, als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grund-stücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie der sich aus der versicherten Tätigkeit ergebenden betrieblichen Vorgänge haftpflichtig zu werden. Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Risiken, welche auch von der Definition des Produkte- und/oder Umweltrisikos erfasst werden.

2.8 PRODUKTERISIKO

Als Produkterisiko gilt die Gefahr, aus dem Verkauf, Vertrieb und Handel von hergestellten oder gelieferten Produkten, welche an Dritte übergegangen sind, sowie aus der Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen, nach Abschluss dieser Arbeiten oder Leistungen haftpflichtig zu werden. Nicht unter diese Definition fallen sämtliche Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

2.9 UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNG

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als "Umweltschaden" bezeichnet wird.

2.10 VERSICHERTE UNTERNEHMEN

Als versicherte Unternehmen gelten der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

2.11 VERSICHERUNGSNEHMER

Als Versicherungsnehmer gilt die im Vertragsspiegel aufgeführte Person unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften).

2.12 VERSICHERTE

Als Versicherte gelten alle unter diesem Vertrag versicherten Personen.

2.13 MANAGEMENT-KONTROLLE

Die versicherten Unternehmen und ihre Vertreter nehmen in einer Unternehmung die eigentliche Geschäftsführung wahr und bestimmen so die Willensbildung dieser Gesellschaft massgeblich.

3 Versicherte Personen

Gemäss Police für die dort erwähnten versicherten Tätigkeiten:

3.1 VERSICHERUNGSNEHMER

Wird in diesem Vertrag vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets auch die mitversicherten Unternehmen und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter Art. 3.2-3.8 genannten Personen umfasst.

3.2 TOCHTER- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Die der LSM gemeldeten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, an deren stimmberechtigtem Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr beteiligt ist oder bei denen er die Managementkontrolle ausübt.

3.3 NEU HINZUKOMMENDE TOCHTER- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN

Weitere, während der Vertragsdauer hinzukommende Gesellschaften, an denen eine versicherte Gesellschaft zu mehr als 50% beteiligt sind oder die Managementkontrolle ausüben, gelten ebenfalls als versicherte Gesellschaften (Vorsorgeversicherung), vorausgesetzt, deren Tätigkeiten weichen nicht von

der versicherten Tätigkeit gemäss Police ab und deren Honorarsummen sind kleiner als 50% der Honorarsumme der versicherten Gesellschaften gemäss Police.

Die Versicherungsnehmerin ist jedoch verpflichtet, der LSM auf Beginn jedes Versicherungsjahres folgende Angaben über solche neue Gesellschaften zu machen:

- Name
- Rechtsdomizil
- Geschäftstätigkeit
- für Gesellschaften im Ausland, Garantiesummen und Bedienungen der lokalen Basisversicherung.

Ab deren Bestehen ist für die Prämienberechnung der Honorarsumme gemäss Ziff. 7.1 zu deklarieren. Die LSM behält sich das Recht vor, rückwirkend ab Einschluss die Prämiensätze und die Prämien für solche Gesellschaften neu festzulegen.

Für Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, deren Tätigkeiten von der versicherten Tätigkeit gemäss Police abweichen, gilt die vorstehende Vorsorgedeckung nur, sofern solche Gesellschaften der LSM innert 90 Tagen seit der Gründung oder Übernahme gemeldet werden. Die LSM behält sich das Recht vor, rückwirkend ab Einschluss die Prämiensätze, die Prämie und Bedingungen für solche Gesellschaften neu festzulegen.

Diese Vorsorgeversicherung erstreckt sich nicht auf neu gegründete oder übernommene Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Sitz:

- in den USA/Kanada
- in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie Staaten des ehemaligen Jugoslawien.

3.4 LEITUNG

Versichert sind die Vertreter und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen.

3.5 ARBEITNEHMER UND ÜBRIGE HILFSPERSONEN

Versichert sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

3.6 INSTITUTIONEN VON VERSICHERTEN UNTERNEHMEN SOWIE BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Versichert sind die rechtlich unselbständigen Institutionen von versicherten Unternehmen (z.B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Pensionskassen) sowie deren Angehörige aus ihren Verrichtungen für die versicherten Unternehmen, auch wenn sie ausserhalb der Betriebsstandorte tätig werden.

Versichert sind auch Firmenvereine (z. B. Sportclubs) aus der Organisation und Durchführung von Anlässen im Rahmen der Vereinstätigkeit. Keine Deckung besteht jedoch für die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer.

Mitversichert ist ferner die Haftpflicht des Organisationskomitees, der Komiteemitglieder und der mitwirkenden Personen (unter Ausschluss von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, deren sich die versicherten Unternehmen bedienen) aus der Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Anlässen, Ausstellungen etc. sowie die damit im Zusammenhang stehende Haftpflicht aus Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelten.

Ferner gilt als mitversichert:

- Verpflegungseinrichtungen (Kantinen, Verpflegungs- und Getränkeautomaten usw.), auch wenn diese gelegentlich von Drittpersonen benutzt werden;
- Sozialeinrichtungen (Pensionskassen, Kinderkrippen, Kinderhort, Sportplätze usw.);
- Durchführung von Anlässen (wie Tag der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Betriebsfesten, Betriebsausflügen, Schulungskursen, Generalversammlung und dergleichen) und der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- Als Halter von Wachhunden;
- Aus dem Besitz von Schusswaffen und Munition sowie deren Überlassung an die mit dem Schutz des Betriebs beauftragten Personen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

3.7 Dritte als Grundstückeigentümer

Versichert sind Dritte in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, welche an ein versichertes Unternehmen im Baurecht abgegeben wurden.

3.8 Stockwerkeigentümer

Versichert sind die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Stockwerkeigentümer und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten für Ansprüche Dritter aus Schäden, welche die Versicherungssumme der von der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übersteigen.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht als Stockwerkeigentümer, sofern die betreffende Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft keine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft erstreckt sich die Versicherung nicht auf denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des versicherten Unternehmens entspricht.

4 Versicherte Haftpflicht

4.1 Grundsatz

Versichert ist die auf in- und ausländischen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen für die im Vertragsspiegel bezeichneten Tätigkeiten

für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- versicherte Schadenverhütungskosten

4.2 Leistungen der LSM

Die Leistungen der LSM bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Übernahme der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschließlich:

- Schaden- und Verzugszinsen
- Schadenminderungskosten
- Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten

- Rechtsschutz im Strafverfahren
- Schadenverhütungskosten
- weitere Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen)

begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Höchstversicherungssumme pro Schadenereignis und Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr ein-tretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällige weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

4.3 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH (OCCURENCE)

Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.
Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehendem Absatz eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

Die Leistungen und die Begrenzung der Ersatzleistung pro Schadenereignis und Versicherungsjahr richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadenereignisses bzw. bei Serienschäden des ersten einer Reihe von Schadenereignissen Gültigkeit hatten.

Vor Vertragsbeginn verursachte Schäden

Für Schäden, welche vor dem festgelegten Beginn des vorliegenden Vertrages verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens, wenn einer zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehender Abs. 1 sinngemäss.

Nachmeldefrist

Nach Vertragsende sind

- Ansprüche aus Schäden versichert, die der LSM nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und die während der Vertragsdauer eingetreten sind;

- Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens versichert, die der LSM nicht später als 60 Monate nach Vertragsende schriftlich gemeldet werden und deren erster Schaden während der Vertragsdauer eingetreten ist.

4.4 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in der ganzen Welt - unter Ausschluss der USA und Kanada – eintreten

5 Deckungserweiterungen

5.1 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (ARGE)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

Die Ersatzleistung der LSM ist auf die im Innenverhältnis unter den ARGE-Partnern geltende Haftungsquote der versicherten Unternehmen beschränkt.

Von der Deckung ausgeschlossen bleiben Ansprüche der ARGE-Partner untereinander oder der ARGE gegen das versicherte Unternehmen oder der ARGE-Partner gegen die ARGE, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen.

5.2 ARBEITSMIETE-PERSONENSCHÄDEN

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen für Regress- und Ausgleichsansprüche des UVG-Versicherers;

Ansprüche des vom UVG-Versicherer nicht vergüteten Anteils der Schäden gemäss dem Leistungskatalog von Art. 43 Abs. 2 UVG aufgrund von Unfällen des von einer versicherten Unternehmung gemieteten Personals.

5.3 BAUHERRENHAFTPFLICHT

Deckungsumfang

Versichert ist in teilweiser Abänderung des Ausschlusses "Bauherrenhaftpflicht" die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Unternehmen als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2’000'000 nicht übersteigt, und zwar für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne, Löhne von Zulieferanten an den Bauherrn) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Schäden, die das versicherte Bauvorhaben selbst, das bzw. die dazugehörende(n) Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten Fahrhabe sowie das dazugehörende Grundstück betreffen;
- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- Ansprüche für Bauten mit Ramm-, Vibrier-, Grundwasserabsenk- oder Sprengarbeiten sowie direkt an Fremdbauwerke grenzende An- und Umbauten.

Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten)

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten;
- vor Beginn von Arbeiten im Erdreich bei den zuständigen Stellen die Pläne einsehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde treffen, auch wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

5.4 BEVORSCHUSSUNG VON EXPERTISEKOSTEN

Bei einem grundsätzlich unter dieser Police versichertem Ereignis bevorschusst der Versicherer die Kosten für Expertisen (Gutachten) zur Klärung der Rechtslage oder des Haftpflichtigen bis zu einem Betrag von CHF 10‘000 pro Ereignis.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, die bevorschussten Kosten beim Haftpflichtigen zurückzuverlangen.

5.5 GARDEROBENSCHÄDEN

Deckungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobensachen Dritter in bzw. Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ansprüche aus Schäden an wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände, elektronische Geräte aller Art) und Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumente, Urkunden und Pläne.

5.6 GENERALPLANER

Definition

Als Generalplaner gilt ein Unternehmen/Person, wenn ihm vom Bauherrn die gesamten Projektierung, Planung und/oder Bauleitung für ein Bauwerk oder eine Anlage (oder eines Teils davon) übertragen wird und dabei Leistungen aus seinem Fachgebiet und Leistungen aus anderen Fachgebieten enthalten sind. Der Generalplaner gibt einzelne Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten an Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter („Subplaner“ genannt) weiter.

Deckungsumfang

Bei einer Tätigkeit eines Versicherten als Generalplaner gelten die folgenden Bestimmungen.

Schäden und Mängel verursacht durch Versicherte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Generalplaner für Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, die sie selbst innerhalb ihres versicherten Fachgebietes verursacht haben.

Schäden und Mängel verursacht durch Subplaner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Generalplaner für Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, verursacht durch einen von ihnen beauftragten Subplaner.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass

a) der beauftragte Subplaner über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen verfügt:
   - CHF 2‘000‘000 für Personen- und Sachschäden und
   - CHF 500‘000 für Schäden und Mängel durch Bauten bzw. Anlagen gemäss seinem Fachgebiet; und

b) der Schaden und/oder Mangel zurückzuführen ist auf Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die im Rahmen dieser Berufshaftpflichtversicherung versichert sind.

Wenn die Voraussetzungen gemäss a) und b) nicht erfüllt sind, so gelten die CHF 2 Mio. bzw. 500‘000 als Selbstbehalt zulasten des Versicherten.

Deckungseinschränkung

Nicht versichert ist in jedem Fall die eigene Haftpflicht der beauftragten Subplaner selbst.

5.7 BE- UND ENTLADESCHÄDEN

Deckungsumfang

Versichert ist in teilweiser Abänderung des Ausschlusses "Obhuts- und Bearbeitungsschäden" die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht gemieteten oder geleasten Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Deckungseinschränkungen

Ausgeschlossen von dieser Deckung bleiben jedoch Schäden an der Ladung selbst. Nicht versichert sind auch

- Schäden an fremden Luftfahrzeugen;
- Schäden verursacht durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden wie Getreide, Sand, Kies, Stein, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.
- Schäden infolge Überfüllens oder Überladens.

5.8 GEMIETETE GRUNDSTÜCKE UND ANDERE UNBEWEGLICHE SACHEN

Deckungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für Ansprüche aus

- Schäden durch Feuer, Explosion und Leitungswasser an gemieteten, geleasten oder gepachteten unbeweglichen Sachen;
- Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (unter Ausschluss von Schäden an Mobiliar, Maschinen und Anlagen, auch wenn sie mit dem Grundstück, Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind), die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss den Einzügen 2 und 3 hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte aufgrund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnützungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- Schäden, die durch eine anderweitige Versicherung gedeckt sind. Dieser Ausschluss betrifft nicht allfällige Regressansprüche anderer Versicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften oder die Leitung.

5.9 GENERALUNTERNEHMER

Definition

Als Generalunternehmer gilt ein Unternehmer/Person, wenn ihm vom Bauherrn auf Grund eines vorhandenen Projekts die vollständige Ausführung bzw. Erstellung eines Bauwerks oder einer Anlage (oder eines Teils davon) übertragen wird. Der Generalunternehmer gibt einzelne Ausführungen von Bauarbeiten inklusive Montage und Installation sowie die Lieferung von Sachen an Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten usw. („Bauunternehmer“ genannt) weiter.

Deckungsumfang

Bei einer Tätigkeit eines Versicherten als Generalunternehmer gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Personen- und Sachschäden verursacht durch Versicherte

   Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Generalunternehmer für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die sie selbst innerhalb ihres versicherten Fachgebietes verursacht haben.

b) Personen- und Sachschäden verursacht durch Bauunternehmer

   Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Generalunternehmer für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, verursacht durch einen von ihnen beigezogenen Bauunternemer.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss Deckungsumfang, lit. b hiervor besteht nur unter der Voraussetzung, dass:

a) der beigezogene Bauunternehmerüber eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von CHF 2‘000‘000 für Personen- und Sachschäden verfügt;

   und

b) der Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist auf Arbeiten oder Sachen der Bauunternehmer, die im Rahmen dieser Betriebshaftpflicht versichert sind.

Wenn die Voraussetzungen gemäss lit. a und b hiervor nicht erfüllt sind, so gelten die CHF 2‘000‘000 als Selbstbehalt zulasten des Versicherten.

Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist in jedem Fall die eigene Haftpflicht der beigezogenen Bauunternehmer selbst.

5.10 SCHÄDEN AN GEMIETETEN ODER GELEASTEN BÜROTELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN UND -GERÄTEN

Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung der Ausschlüsse "Obhuts- und Bearbeitungsschäden" und "vertragliche Haftpflicht" auch auf Haftpflichtansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, verursacht

- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen sowie aus den darin angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;

- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- infolge Diebstahl;
- an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, an Kabelnetzen.

5.11 Haftungseinschränkende Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die LSM macht die teilweise oder gänzliche Wegbedingung der gesetzlichen Haftung durch die Versicherten nicht geltend, wenn sie von den Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder aber die Versicherten diese, aus welchen Gründen auch immer (z.B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen wollen.

5.12 Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäß Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)

Deckungsumfang

- Mitversichert ist die Haftpflicht der versicherten Unternehmen und der Personen, für die sie nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung oder einer analogen ausländischen Gesetzgebung verantwortlich sind, aus dem Betrieb von Motorfahrzeugen ohne Halter-versicherung und von fremden, ihnen übergebenen Motorfahrzeugen mit Halterversicherung.
- Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten). Diese Deckung besteht auch im Rahmen des Versicherungsschutzes für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.
- Wird ein Motorfahrzeug ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und ereignet sich dabei ein Schaden, für den die LSM aufzukommen hat, steht ihr der Rückgriff auf den Lenker zu, auf die versicherten Unternehmen jedoch nur, wenn die Fahrt mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung erfolgte.
- Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme, mindestens aber die in der Strassenverkehrsgesetzgebung vorgesehenen Mindestversicherungssummen.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind / ist

- Ansprüche der versicherten Unternehmen sowie bei allfällig versicherten Gesellschaftern, Gemeinschaftern oder Einzelunternehmern Ansprüche aus Sachschäden von deren Ehegatten, deren Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
- Ansprüche ausländischer Geschädigter aus Unfällen im Ausland, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf der Rennstrecke eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72, Abs. 4 SVG oder einer analogen ausländischen Gesetzesbestimmung jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht;
- Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird;
- die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das benützte Fahrzeug einem solchen Führer

überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt;

- bei Strolchenfahrten: die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde;
- die Haftpflicht für Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.
- Die Einschränkungen unter den letzten drei Einzügen hiervor können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

5.13 Immobilien und Anlagen, die nicht dem Betrieb dienen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die weder ganz noch teilweise den versicherten Unternehmen dienen (z.B. Miethäuser ohne eigene Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser, Personalsportanlagen).

5.14 Ionisierende Strahlen oder Laserstrahlen von Mess- und Prüfgeräten

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen durch Mess- und Prüfgeräte.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus

- genetischen Schäden, d.h. Änderung von Erbfaktoren,
- Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Strahlenschutzvorschriften entstehen.

Obliegenheiten bei Laserstahlen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommissionen für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstahlen und Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Bei Verletzung dieser Obliegenheit entfällt die Leistungspflicht der LSM.

5.15 Kundendossiers

In teilweiser Abänderung von Art. 5.16 sind Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten mitversichert, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

5.16 Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Lei-

tung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;

- Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

5.17 Privathaftpflicht von Mitarbeitern im Ausland oder auf Geschäftsreisen

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten, inkl. Der im gleichen Haushalt lebenden Personen, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen, wenn sie Ihren Wohnsitz vorübergehend zur Ausübung ihrer umschriebenen Tätigkeit ins Ausland verlegen, sowie die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen auf Geschäftsreisen. Versichert ist dabei in teilweiser Abänderung des Ausschlusses "Obhuts- und Bearbeitungsschäden" ebenfalls die Haftpflicht an gemieteten selbstbewohnten Räumlichkeiten.

Die Leistungen der LSM sind auf die Differenz beschränkt zwischen dem unter 'Versicherungssummen' aufgeführten Betrag und der Deckungssumme einer allfällig bestehenden Privathaftpflicht-Versicherung.

5.18 Planungsrisiko Objektschäden (Baubereich)

Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden (unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen) und Mängeln (schlechterer Ist-Zustand im Vergleich zum vereinbarten Sollzustand, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung vorliegt)

a) an Neubauten, die aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden;

b) an bestehenden Bauten, an denen aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z. B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen); oder

c) an Bauteilen, die aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Baute hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

Schäden und Mängel gemäss vorstehendem Absatz gelten als Sachschäden.

Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Ziff. 5.16 (Obhuts- und Bearbeitungsschäden) und Ziff. 6.27 (Unternehmerrisiko).

Im Rahmen dieser Deckungserweiterung gelten die Schadenverhütungskosten nach Ziff. 5.22 mitversichert.

Deckungseinschränkungen

In Ergänzung von Ziff. 6 sind vom Versicherungsschutz für Schäden und Mängel gemäss vorangehendem Absatz oben ausgeschlossen:

a) Ansprüche aus Schäden infolge von Bodenbewegungen, die darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahme unterlassen wurden.

   Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf sie

   - aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder
   - gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte

   nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann;

b) Ansprüche wegen mangelhafter Funktion oder wegen ungenügender Leistung von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- oder sanitären Anlagen sowie die Kosten für die Behebung des Mangels oder für die Leistungsverbesserung.

   Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die Planung und Erstellung der in Abs. 1 erwähnten Anlagen durch einen Dritten erfolgt, die mangelhafte Funktion oder ungenügende Leistungen jedoch auf die Planungsarbeiten der Versicherten zurückzuführen sind;

c) Ansprüche wegen Bauteilen, die in Serie vorfabriziert werden und nicht für eine vom Versicherten geplante Baute bestimmt sind;

d) Ansprüche wegen Bauten, für die Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch den Versicherungsnehmer, ein mitversichertes Unternehmen oder eine Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft des Versicherungsnehmers zu der direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25% besteht.

   Erstrecken sich die oben genannten Arbeiten nur auf bestimmte Bauten oder Bauteile, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden oder Mängeln an diesen Bauten oder Bauteilen. Der Ausschluss bezieht sich aber auf die ganze Baute, wenn sie unterfangen oder unterfahren wird oder wenn stützende oder tragende Elemente (wie Fundamente, Träger, Stützmauern) erstellt oder Arbeiten daran ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können;

e) Ansprüche wegen Bauten oder Bauteilen, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung des Versicherungsnehmers, eines mitversicherten Unternehmens oder einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft des Versicherungsnehmers, zu der direkt oder indirekt eine Kapitalbeteiligung von mehr als 25% besteht.

   Der Ausschluss erstreckt sich dabei auf jenen prozentualen Teil des Schadens, welcher der Eigenquote bzw. der finanziellen Beteiligung entspricht;

f) Konventionalstrafen

g) Schadenverhütungskosten gemäss Ziff. 5.22

5.19 PLANUNGSRISIKO OBJEKTSCHÄDEN (ANLAGENBAU)

Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich sinngemäss Art. 5.18 auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Anlagen mit Standorten in der Schweiz. Als Anlagen gelten miteinander verbundene Maschinen, Apparate und Geräte inklusive Leitungen und Verbindungen, die zusammen ein System bilden.

Mitversichert sind auch Ansprüche aus

a) Schäden und Mängeln an neu entwickelten Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um die Weiterentwicklung von nach anerkannten Regeln oder aufgrund eingehender Erfahrung gebauter Anlagen und Anlageteile handelt.

   Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Anlagen und Anlageteilen, die reinen Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen und/ oder sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und nicht erfolgreich erprobt sind (Prototypen);

b) Schäden (nicht jedoch für Mängel), die sich während den Probeläufen und Anlagetests d.h. vor der ordentlichen Inbetriebsetzung der Anlage oder von Anlageteilen ereignen.

   Für Mängel besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie in der ordentlichen Betriebsphase, d. h. nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung und beidseitiger Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, entdeckt werden. Wird die Anlage nach der gesetzlichen Regelung im Obligationenrecht abgeliefert, so sind nur Ansprüche aus solchen Mängeln versichert, die bei der ordentlichen Prüfung der Anlage im Anschluss an die Abnahme nicht erkennbar waren und erst später tatsächlich erkannt werden.

   Bei Teilinbetriebnahmen und Teilabnahmen gilt diese Bestimmung sinngemäss;

c) Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von versicherten Schäden an Anlagen und Anlageteilen.

   Nicht versichert sind dagegen Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von Mängeln an Anlagen und Anlageteilen.

Deckungseinschränkungen

Die Ausschlüsse in Ziff. 5.18 sind sinngemäss anwendbar.

Zusätzlich sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche

a) aus Schäden und Mängeln von Anlagen oder Anlageteilen, die aufgrund von Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten in Serie fabriziert wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht, falls die Seriengrösse 6 Einheiten nicht überschreitet;

b) wegen Anwendung neuer Verfahren, die sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und noch nicht erfolgreich erprobt sind;

c) wegen mangelhafter Funktion oder wegen ungenügender Leistung von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- oder sanitären Anlagen sowie die Kosten für die Behebung des Mangels oder für die Leistungsverbesserung. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Planung und Erstellung der Anlage durch einen Dritten erfolgt, die mangelhafte Funktion oder ungenügende Leistung jedoch auf die Planungsarbeiten der Versicherten zurückzuführen ist;

d) aus Schäden durch Versottung und Korrosion, ausser wenn die Versottung oder Korrosion durch ein h eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurde;

e) aus der Projektierung von Anlagen und Anlageteilen für Kernanlagen.

Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet

a) bei der Projektierung/Planung von Anlagen und Anlageteilen mit dem Kunden vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, der die von ihm zu erbringenden Leistungen beschreibt; und
b) die projektierten Anlagen vor der Übergabe an die Besteller angemessen zu testen (z. B. Probelauf) oder testen zu lassen. Die Testergebnisse sind protokollarisch festzuhalten. Bel Teilinbetriebnahmen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 9.4.

5.20 PLANUNGSRISIKO VERMÖGENSSCHÄDEN

Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung von Art. 5.18 und 5.19 hiervor auf Ansprüche aus Vermögensschäden, die gegen Versicherte erhoben werden im Zusammenhang mit Planungs-, Berechnungs-, Bau- bzw. Montageleitungs- und/oder Beratungstätigkeit, die unter das in der Police bezeichnete Risiko fallen.

Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder Folge eines Personenschadens noch die Folge eines Geschädigten zugefügten Sachschadens (einschliesslich Schäden und Mängel gemäss Ziff. 5.18 und 5.19 sind.

Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 5.6.

Der Ausschluss in Ziff. 5.29 für Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wird insoweit aufgehoben.

Deckungseinschränkungen

a) Vermögensschäden aus der Überschreitung von Voranschlägen, aus nichteinhalten von Fristen im Abschluss von Arbeiten sowie aus mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen. Der Ausschluss gilt nicht für Baumehrkosten (Verteuerung des Bauwerks) wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder Besteller gegenüber Dritten (z.B. verspätete Anweisungen oder Lieferungen von Plänen an Unternehmer) ;

b) Die Haftpflicht für Vermögensschäden aus Besorgung eigentlicher Finanzgeschäfte oder der diesbezüglichen Beratung (z.B. Erwerb, Verwaltung oder Veräusserung von Liegenschaften und Wertpapieren oder Erteilung von Ratschlägen für Kapitalanlagen); ferner Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Auszahlungen oder Entgegennahme von Geld (inkl. Zahlungsaufträge), wegen Fehlbeträgen in der Kassenführung, durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder Wertsachen;

c) Ansprüche, die durch Aktivitäten verursacht werden, die nicht zum üblichen Tätigkeitsbereich eines Architekten oder Bauingenieurs gehören;

d) Ansprüche aus Vermögensschäden infolge Aufgabe der Tätigkeit des Versicherungsnehmers (z.B. infolge Krankheit, Unfall, Tod, Konkurs, Liquidation);

e) Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen;

f) Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Unterlassung des Abschlusses, Änderung oder Weiterführung von Versicherungen oder der Absicherung von Leistungen durch Garantie, Bürgschaften und dergleichen;

g) Ansprüche aus Vermögensschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Ziff. 5.26.

h) Ansprüche des Bauherrn, andere am Bau beteiligte und von Lieferanten, wenn:

- ein Versicherter selbst;
- ein Unternehmer, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z.B. Tochtergesellschaft) oder ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt (z.B. Mutter- oder Holdinggesellschaft). Diese Bedienung findet keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25% nicht übersteigt;
- ein Unternehmen, dessen Betrieb von der Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst wird oder an dem die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist (Schwestergesellschaft). Diese Bestimmung gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Betrieb des Versicherungsnehmers wie auch an der Schwestergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50% beträgt.

als General- oder Totalunternehmer auftritt.

5.21 RECHTSSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN

Deckungsumfang

Bei einem Polizei- oder Strafverfahren, das gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis eingeleitet wird, übernimmt die LSM in teilweiser Abänderung des Ausschlusses "reine Vermögensschäden" die dem betreffenden Versicherten aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisenkosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (zusammen im Maximum die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche;
- Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen, "punitive" oder "exemplary damages").

Weitere Bestimmungen

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die LSM im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der LSM vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits der LSM drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die LSM den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die LSM einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Die LSM kann die Übernahme der Kosten für die Ergreifung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfes ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der LSM im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das polizeiliche oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der LSM zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der LSM irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der LSM ein

Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet die LSM nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen dieser Deckung.
Versichert sind notwendige und zweckmässige Massnahmen, welche die versicherten Unternehmen aufwenden oder welche ihnen in Rechnung gestellt werden, für die Benachrichtigung der Besitzer der Produkte.

5.22 SCHADENVERHÜTUNGSKOSTEN

Deckungsumfang

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung des Grundsatzes gemäss Ziffer 4.2 sowie des Ausschlusses "reine Vermögensschäden" auch auf die von Gesetzes wegen zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z.B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, welche in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehören, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.
- Schäden in USA/Kanada

5.23 SCHÄDEN AUS ABGABE VON PLÄNEN

In teilweiser Abänderung von Art. 6.12 erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der entgeltlichen Abgabe von Konstruktions- und Bauplänen an andere nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

5.24 SIA-NORMEN BZW. ORDNUNG

In Abänderung von Art. 6.28 ist die durch die Übernahme der berufstypischen SIA-Normen bzw. – Ordnungen vereinbarte Haftung mitversichert. Das gleiche gilt für vergleichbare berufstypische ausländische Bestimmungen (z.B. FIDIC) für Bauvorhaben im Ausland.

5.25 TOTALUNTERNEHMER

Definition

Als Totalunternehmer gilt ein Unternehmen/Person, wenn ihm vom Bauherrn die gesamte Projektierung, Planung und/oder Bauleitung und die vollständige Ausführung bzw. Erstellung eines Bauwerks oder einer Anlage (oder eines Teils davon) übertragen wird. Der Totalunternehmer gibt einzelne Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten an Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter („Subplaner“ genannt) und/oder einzelne Ausführungen von Bauarbeiten inklusive Montage und Installation sowie die Lieferung von Sachen an Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten usw. („Bauunternehmer“ genannt) weiter.

Deckungsumfang

Schäden und Mängel verursacht durch Versicherte

a) Personen- oder Sachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die sie selbst innerhalb ihres versicherten Fachgebietes verursacht haben.

b) Bauten- und Anlageschäden und –mängel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Ansprüche aus Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, die sie selbst durch fehlerhafte Pläne, Berechnungen oder schriftliche Ausführungsanweisungen innerhalb ihres versicherten Fachgebietes verursacht haben.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen verursacht durch fehlerhafte Bau- oder Anlagenleitung eines Versicherten.

Schäden und Mängel verursacht durch Subplaner

a) Personen- oder Sachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, verursacht durch einen von ihnen beauftragten Subplaner.

b) Bauten- und Anlageschäden und –mängel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Ansprüche aus Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, die ein von ihnen beauftragter Subplaner durch fehlerhafte Pläne, Berechnungen oder schriftliche Ausführungsanweisungen verursacht hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen verursacht durch fehlerhafte Bau- oder Anlagenleitung des beauftragten Subplaners.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz gemäss dieser Ziffer besteht nur unter den Voraussetzungen, dass

i) der beauftragte Subplaner über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen verfügt:

- CHF 2‘000‘000 für Personen- und Sachschäden und
- CHF 500‘000 für Schäden und Mängel durch Bauten bzw. Anlagen gemäss seinem Fachgebiet; und

ii) der Schaden und/oder Mangel zurückzuführen ist auf Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die im Rahmen dieser Berufshaftpflichtversicherung versichert sind.

Wenn die Voraussetzungen gemäss i) und ii) nicht erfüllt sind, so gelten die CHF 2 Mio. bzw. 500‘000 als Selbstbehalt zulasten des Versicherten.

Nicht versichert ist in jedem Fall die eigene Haftpflicht der beauftragten Subplaner selbst.

Personen- oder Sachschäden verursacht durch Bauunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Totalunternehmer für Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, verursacht durch einen von ihnen beigezogenen Bauunternehmer.

Der Versicherungsschutz gemäss dieser Ziffer besteht nur unter den Voraussetzungen, dass

a) der beigezogene Bauunternehmer über eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von CHF 2‘000‘000 für Personen- und Sachschäden verfügt; und

b) der Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist auf Arbeiten oder Sachen des Bauunternehmers, die im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.

Wenn die Voraussetzungen gemäss a) und b) nicht erfüllt sind, so gelten die CHF 2 Mio. als Selbstbehalt zulasten des Versicherten.

Deckungseinschränkung

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Dritten (im Sinne vom Deckungsumfang lit. a und b hiervor).

5.26 UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der folgenden Bestimmung auch auf Personen- und Sachschäden im Zusammenhand mit Umweltbeeinträchtigungen.

Deckungsumfang

Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadensminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- und gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundene Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern die versicherte Gesellschaft beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde und gilt nur für versicherte Gesellschaften in der Schweiz.

Deckungseinschränkungen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit

- mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernd Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern).

  Vorbehalten bleibt Absatz 2 des Deckungsumfangs hiervor

- der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Ziff. 5.22;

- zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehende Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);

- dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitungen oder Beseitigungen von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

  Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern dienen.

Umweltbeeinträchtigung im Geltungsbereich USA/Kanada

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umweltbeeinträchtigungen, d.h. die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie daraus entstehenden Schäden und Kosten und zwar auch dann, wenn die Schadenursache die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenes Ereignis ist.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Umweltbeeinträchtigungen, d.h. die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie daraus entstehenden Schäden und Kosten und zwar auch dann, wenn die Schadenursache die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenes Ereignis ist.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung, sofern die Umweltbeeinträchtigung nicht auf ein allmähliches, sondern auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis und ausschliesslich auf eine der nachfolgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- durch Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, sofern diese ungewollt entstanden sind, oder

- durch Zusammenstoss, Anprall, Umstürzen oder Abstürzen von Strassen- und Schienenfahrzeuge;

- durch Platzen/Bersten von Röhren auf dem Grundstück der versicherten Gesellschaft, sofern der Schaden nicht auf mangelhafte oder fehlender Unterhalt und/oder Überwachung zurückzuführen ist.

Nicht versichert sind jedoch in jedem Fall

- Ansprüche aus Schäden infolge unterirdischer Tätigkeiten oder Eingriffe sowie Ansprüche wegen Beeinträchtigung von unterirdischen Substanzen (wie Öl, Gas und dergleichen) oder für Schäden an solchen Substanzen;
- Ansprüche im Zusammenhang mit irgendwelchen Grundstücken und Anlagen, deren Zweck darin besteht, Abfallprodukte oder Substanzen umzuschlagen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, zu beseitigen oder abzulagern.
- Kosten für die Untersuchungen, Überwachungen oder Kontrolle von Umweltbeeinträchtigungen und umweltschädigenden Substanzen,
- Kosten für die Beseitigung und Neutralisierung von Umweltbeeinträchtigung sowie Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Grundstücken und Anlagen, die zu irgendwelchem Zeitpunkt einer versicherten Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Mieterin, Pächterin oder Leasingnehmerin gehört oder unter ihrer Kontrolle gestanden haben.

Obliegenheiten

Die versicherte Gesellschaft ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von Umweltgefährdeten Stoffen unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlicher Bestimmungen erfolgt;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierung und ähnliche Massnahmen innert vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

5.27 Verlängerung der gesetzlichen Fristen

Die LSM wendet die Ausschlussbestimmungen bezüglich der vertraglich übernommenen Haftpflicht nicht an, wenn das versicherte Unternehmen die gesetzlichen Verjährungsfristen im Rahmen der Geschäftsabwicklung schriftlich auf maximal 2 Jahre verlängert.

5.28 Verlust von anvertrauten Schlüsseln

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung des Ausschlusses "Obhuts- und Bearbeitungsschäden" auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die Versicherten Arbeiten auszuführen haben. Gedeckt sind Ansprüche für das notwendige Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln. Die gleiche Regelung gilt auch für EDV-gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörende Badges.

5.29 Reine Vermögensschäden

Deckungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden.

Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen, insbesondere zum Ausschluss Unternehmerrisiko, Haftpflichtansprüche für reine Vermögensschäden:

- aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;
- aus Finanzierungs- und Kreditgeschäften, Geld-, Grundstück- und ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften;

- wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Fehler bei Zahlungen sowie Veruntreuungen durch das Personal entstehen;
- aus Standort- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen, Verletzung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie aus Bewertungen;
- aus der Nichteinhaltung vereinbarter Termine, Fristen, zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften und/oder Leistungen, Produktegarantien irgendwelcher Art;
- aus entgeltlichen Tätigkeiten im Bereiche der Datenverarbeitung;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- wegen Organhaftpflicht;
- wegen Rückruf oder Rücknahme von Sachen;
- aus der Verletzung von beschränkten dinglichen Rechten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen.

5.30 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die LSM auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht

- wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat;
- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

5.31 Weitergabe von Arbeiten an Subplaner

Gibt ein Versicherter einzelne Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die ausschliesslich unter das in der Police bezeichnete versicherte Risiko d.h. das eigene Fachgebiet fallen, an Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter („Subplaner“ genannt) weiter, so gelten folgende Bestimmungen:

Schäden und Mängel verursacht durch Versicherte

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, die sie selbst verursacht haben.

Schäden und Mängel verursacht durch Subplaner

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für Ansprüche aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie Schäden und Mängel an Bauten oder Anlagen, verursacht durch einen von ihnen beauftragten Subplaner.

Der Versicherungsschutz besteht nur unter den Voraussetzungen, dass

a) der beauftragte Subplaner über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen verfügt:
   - CHF 2‘000‘000 für Personen- und Sachschäden und
   - CHF 500‘000 für Schäden und Mängel durch Bauten bzw. Anlagen gemäss seinem Fachgebiet; und

b) der Schaden und/oder Mangel zurückzuführen ist auf Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die im Rahmen dieser Berufshaftpflichtversicherung versichert sind.

Wenn die Voraussetzungen gemäss a) und b) nicht erfüllt sind, so gelten die CHF 2 Mio. bzw. 500‘000 als Selbstbehalt zulasten des Versicherten.

Nicht versichert ist in jedem Fall die eigene Haftpflicht der beauftragten Subplaner selbst.

5.32 Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

Werden für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes bzw. zwischen Betriebsarealen sowie im Bereich von Baustellen und Werkhöfen Motorfahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Plätzen eingesetzt, so besteht im Rahmen des Vertrages und nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) oder einer analogen ausländischen Gesetzgebung Versicherungsschutz für Schäden durch die Verwendung solcher Fahrzeuge, sofern solche Zirkulationen ausschliesslich im Rahmen von Bewilligungen der zuständigen Behörden erfolgen.

Beim Einsatz älterer Arbeitsmaschinen (Rasenmäher, Schneeräumungsmaschinen etc.), deren Konstruktion und Ausrüstung nicht der Verordnung zum SVG oder einer analogen ausländischen Gesetzgebung entsprechen und die mit Bewilligung der Behörde ohne Kontrollschilder eingesetzt werden, besteht Versicherungsschutz sowohl beim Einsatz auf dem Gelände von versicherten Liegenschaften als auch beim notwendigen Befahren von angrenzendem öffentlichem Grund.

6 Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind / ist:

6.1 Arbeitnehmer-Personenschäden

Ansprüche der Arbeitnehmer und Hilfspersonen aus Personenschäden, wenn dafür besondere Arbeiterunfall- oder Arbeitgeberhaftpflichtversicherungen obligatorisch oder üblich sind.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- Versicherte Arbeitnehmer und Hilfspersonen in der Schweiz;
- Allfällige Regressansprüche anderer Versicherungsträger gegen versicherte Unternehmen oder die Leitung.

6.2 Employment Practises Liability

Ansprüche wegen Körperverletzung oder Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, die herrühren von der Versagung oder Auflösung eines Arbeitsverhältnisses oder anderen arbeitsverhältnisbezogenen Verfahren, Vorschriften, Handlungen oder Unterlassungen, wie zum Beispiel Ausübung von Zwang, Degradierung, Einschätzung, Neuzuordnung, Disziplinierung, Diffamierung, Belästigung, Demütigung, oder Diskriminierung.

6.3 Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Ansprüche aus der Beteiligung und aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.

Vorbehalten bleibt die Zusatzdeckung Arbeitsgemeinschaften (ARGE).

6.4 Arbeitsmiete-Personenschäden

Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch ein versichertes Unternehmen aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für das versicherte Unternehmen betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

6.5 ARBEITSMIETE-SACHSCHÄDEN

Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit den versicherten Unternehmen abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

6.6 BAUHERRENHAFTPFLICHT

Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern ein Versicherter Bauherr ist. Führt dieser jedoch die Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Vorbehalten bleibt die Zusatzdeckung Bauherrenhaftpflicht

6.7 BESTAND UND BETRIEB VON ANSCHLUSSGLEISEN UND SEILBAHNEN

Die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften.

6.8 EIGENSCHÄDEN

Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

6.9 EINGEBRACHTE STOFFE

Ansprüche für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

6.10 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

Die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder –zusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

6.11 HOHE WAHRSCHEINLICHKEIT

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von den versicherten Unternehmen, von deren Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden.

6.12 Immaterielle Güter

Ansprüche aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vergabe von Lizenzen und Markenrechten an Immaterialgüterrechten wie Patenten, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch den vorliegenden Vertrag versicherte Unternehmen. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in welche Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

6.13 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse

Ansprüche wegen Schäden durch oder in Zusammenhang mit Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Operationen (ob mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

6.14 Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch

- von versicherungs- oder zulassungspflichtige Landfahrzeuge. Für Fahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellte Motorfahrzeuge ist der Ausschluss auf den Teil der Entschädigung beschränkt, welcher Gegenstand einer obligatorischen Versicherung ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenvekehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden;
- von Luft- und Raumfahrzeugen;
- von Wasserfahrzeugen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

Vorbehalten bleibt die Zusatzdeckung Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrzeuge gemäß Art. 71 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)

6.15 Tätigkeiten / Sachen für die Luft- und Raumfahrtindustrie

Ansprüche aus Schäden wegen Arbeiten an Luft- und Raumfahrzeugen sowie Sachen, die von einer versicherten Unternehmung hergestellt, bearbeitet oder geliefert wurden und die ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeugen bestimmt waren.

6.16 Mangelhaftigkeit von Sachen

Ansprüche aus Schäden wegen blosser Mangelhaftigkeit von Sachen

- Infolge Vermischung, Verbindung, Weiterverarbeitung der von versicherten Unternehmen oder von ihnen beauftragten Dritten gelieferten Produkte mit eigenen oder fremden Produkten;

- Die durch von versicherten Unternehmen oder einen von ihnen beauftragten Dritten mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten, gewarteten Maschinen, Anlagen, Geräten oder deren Bestandteile hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden;

- Aus der Lieferung ungenügender oder fehlerhafter Verpackung.

Ausgeschlossen bleiben auch daraus entstehende Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

6.17 NUKLEARSCHÄDEN/IONISIERENDE STRAHLEN

Ansprüche

- aus Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiegesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;

- wegen Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-III B.

6.18 PUNITIVE AND EXEMPLARY DAMAGES

Ansprüche auf Entschädigungen mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie "punitive" oder "exemplary damages".

6.19 PROJEKT-/OBJEKTVERSICHERUNG

Nicht versichert sind Ansprüche aus Arbeiten für Projekte/Objekte, für die eine separate Haftpflichtpolice abgeschlossen wurde.

Honorare und Lohnsummen für solche Projekte/Objekte bleiben bei der Ermittlung der Prämienberechnungsgrundlage unberücksichtigt.

6.20 RÜCKRUF

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmassnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen.

6.21 REINE VERMÖGENSSCHÄDEN

Ansprüche für reine Vermögensschäden.

Vorbehalten bleibt die Zusatzdeckung Reine Vermögensschäden

6.22 SOFTWARE

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

6.23 SPEZIELLE STOFFE UND RISIKEN

Ansprüche wegen Schäden verursacht durch Chlorkohlenwasserstoffe (CKW), Diethylstilbestrol (DES), Oxychinolin (SMON), Implantate, Silica, Tabak und Tabakprodukte, Urea-Formaldehyd, Schweineseuche (Swine Flu), Silikosis, Welding Fumes, Toxic Mold und Lead.

Ansprüche wegen Schäden verursacht durch die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder dem Handel mit pharmazeutischen Produkten (Wirkstoffe, Zusatzstoffe und Füllstoffe sowie Generika).

Ansprüche wegen Schäden verursacht durch die Übertragung von HIV-Viren und deren Folgen.

Ansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

Ansprüche wegen Schäden durch oder in Zusammenhang mit dem Besitz oder Betrieb von On- und Offshore-Risiken und deren Ausrüstung. Das gilt auch für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen und Dienstleistungen, die speziell für die On- und Offshore-Technologie bestimmt sind.

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) aus dem Bereich „Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien“ (TSE), wie z.B. „Bovine Spongiforme Enzephalopathie“ (BSE) oder „Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit“ (vCJD).

6.24 TECHNIK UND WISSENSCHAFT

Ansprüche aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass bei der Herstellung, Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Lieferung von Sachen deren Verwendung oder Wirkung in Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach den anerkannten Regeln der Technik oder Wissenschaft oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt worden sind.

6.25 TERRORISMUS

Ansprüche aus Schäden, welche auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung muss geeignet sein, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

6.26 UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN

Ansprüche wegen Umweltbeeinträchtigung, d.h. die nachhaltige Störung des Zustands von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie die daraus entstehenden Schäden und Kosten.

Vorbehältlich folgender Deckungserweiterung:

- Ziff. 5.26, Umweltbeeinträchtigungen

6.27 UNTERNEHMERRISIKO

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den von versicherten Unternehmen oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

Ansprüche für Aufwendungen

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von den im vorstehenden Artikel erwähnten Mängel und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

Ausservertragliche Ansprüche

Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, in den beiden vorstehenden Artikeln von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

6.28 VERTRAGLICHE HAFTPFLICHT

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen und über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Vorbehältlich die folgende/n Zusatzdeckung/en:

- Schäden an gemieteten oder geleasten Bürotelekommunikationsanlagen und -geräten
- Verlängerung der gesetzlichen Fristen

6.29 VERSICHERUNGSPFLICHT

Ansprüche wegen Schäden, die Gegenstand gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht sind.

6.30 VORSATZ

Die Haftpflicht des Täters anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

6.31 VORVERSICHERUNG

Schäden, soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht. In diesen Fällen versteht sich der vorliegende Vertrag als Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung.

6.32 ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TRANSPORT VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN

Ansprüche wegen Schäden verursacht durch den Transport gefährlicher Güter. Als gefährliche Güter gelten solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit vor allem fremden Boden, fremde Gewässer (auch Grundwasser), die Luft sowie Personen und sonstiges Eigentum Dritter in besonderer Weise gefährden. Je nach Land werden von den Behörden Listen der gefährlichen Güter bzw. Ladungen erstellt.

7 Prämie

7.1 PRÄMIENBERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Als Prämienberechnungsgrundlage dient die Honorarsumme einschliesslich allfälliger Lizenzeinnahmen der versicherten Unternehmen.

7.2 PRÄMIENABRECHNUNG

Der Versicherungsnehmer hat zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die definitive Prämienabrechnung vorgenommen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die LSM den Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die LSM innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungs-nehmer zugehen.

Die LSM hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen zu gewähren.

7.3 PRÄMIENZAHLUNG

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die Erst- bzw. Teilprämien inkl. Stempelabgabe werden bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungs-beginn, zur Zahlung fällig.

7.4 RÜCKERSTATTUNG

Wird der vorliegende Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die LSM die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den vorliegenden Vertrag im Schadenfall kündigt;
- wenn der vorliegende Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird;
- wenn der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der LSM zum Zweck der Täuschung verletzt haben.

8 Schadenfall

8.1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Nach Eintritt eines Schadenfalles, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, haben die Versicherten der LSM unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Sämtliche den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sind der LSM zuzustellen; ebenso sind ihr alle andern mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Strafverfahrens, unverzüglich zu melden.

8.2 Schadenbehandlung und Selbstbehalt

Die LSM übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, bis zum vereinbarten Selbstbehalt sämtliche externen Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen der LSM innerhalb eines Monats nach Erledigung eines Schadenfalles zurückzuerstatten.

8.3 Schadenbehandlung und Vergleiche

Die LSM vertritt die Versicherten gegenüber dem Geschädigten; die Versicherten haben sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Nach vorgängiger Zustimmung der LSM sind die Versicherten berechtigt, Vergleichsverhandlungen ohne direkten Einbezug der LSM zu führen. Der Abschluss des Vergleiches geschieht ohne Präjudiz für die Ansprüche der Versicherten aus diesem Versicherungsvertrag (sowohl betreffend Deckung als auch Haftung) gegenüber der LSM.

Ohne anders lautende, gegenteilige Instruktion des Versicherungsnehmers ist die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch die LSM oder ein gegen die Versicherten ergangenes Gerichtsurteil für diese verbindlich. Der Versicherungsnehmer und die LSM sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über alle erheblichen Tatsachen zu orientieren. Die LSM ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten; der Versicherungsnehmer hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Ohne vorgängige Zustimmung der LSM sind die Versicherten nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

8.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der LSM.

8.5 PROZESSE

Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen die Versicherten haben diese dem von der LSM bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Die LSM trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes.

Eine den Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche der LSM zu. Die Versicherten haben der LSM diesen Betrag abzutreten.

8.6 REGRESS (RÜCKGRIFFSRECHT)

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die LSM insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

8.7 VERJÄHRUNG

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche der Versicherten gegenüber der LSM aus dem vorliegenden Vertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

8.8 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, die LSM spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt die Gesellschaft, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer; kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Deckung mit dem Eintreffen der Kündigung bei der LSM.

9 Obliegenheiten

9.1 OBLIEGENHEITEN DER VERSICHERTEN

Die Versicherten sind verpflichtet:

a) dafür zu sorgen, dass die von den Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunde sowie Empfehlungen von Spezialisten, wie Geologen, Geotechniker, Hydrologen usw., beachtet werden;

b) vor Beginn der Arbeiten im Erdbereich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr- oder Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen oder sich anderweitig Angaben über die genaue Lage unterirdischer Werke zu beschaffen;

c) vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen, wenn diese unterfangen oder unterfahren werden.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziff. 9.4.

9.2 BESEITIGUNG EINES GEFÄHRLICHEN ZUSTANDES

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die LSM verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

9.3 Meldung bei Gefahrenänderung

Ändert sich während der Dauer dieses Vertrages eine erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, und hat der Versicherungsnehmer die Gefahrserhöhung bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des laufenden Versicherungsjahres oder für die nächste Prämienabrechnung gemeldet, so ist das erhöhte Risiko gedeckt. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei der LSM eine Vereinbarung über die Prämie für die Änderung nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahreneintritt weg.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die LSM von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

9.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer, seine Vertreter oder Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes und der mitversicherten Unternehmung betraut sind, schuldhaft ihre durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, namentlich auch solche im Schadenfall oder in der Deckung erwähnte, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherte beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheiten eingetreten wäre.

9.5 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird die LSM von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

10 Verschiedenes

10.1 Rahmenvertrag

Die Deckung läuft über den Rahmenvertrag mit dem Schweizerischen Kaderverband.

10.2 Vertragsanpassung

Die LSM kann die Anpassung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertrags-bestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der LSM zugegangen sein.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

10.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt Zürich oder nach Wahl des Versicherungsnehmers dessen Schweizer bzw. Liechtensteiner (Wohn-)Sitz.

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Schweiz. Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Für die Auslegung der verwendeten Begriffe sind die unter den Definitionen aufgeführten Erläuterungen massgebend, insoweit dem nicht zwingendes Schweizerisches Recht entgegensteht.

Die Versicherung gilt nicht, sofern und soweit Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige Gesetze und Verordnungen die Bereitstellung des Versicherungsschutzes untersagen; dies gilt auch, ohne hierauf begrenzt zu sein, für Schadenzahlungen.